### Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 03/2015 Veröffentlicht am: 20.01.2015

# Satzung der wissenschaftlichen Einrichtung

#### Marburg Centre for Institutional Economics (MACIE)

vom

#### 14.01.2015

Aufgrund § 15 Abs. 8 Satz 5 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg vom 12.07.2011 hat das Direktorium der wissenschaftlichen Einrichtung "Marburg Centre for Institutional Economics (MACIE)" folgende Satzung erlassen:

### § 1 Rechtsstellung und Bezeichnung

Die wissenschaftliche Einrichtung ist eine Einrichtung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 3 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg und führt die Bezeichnung "Marburg Centre for Institutional Economics (MACIE)".

# § 2 Aufgaben

Die wissenschaftliche Einrichtung nimmt folgende Aufgaben im zentralen Kompetenzfeld "Institutionenökonomie" des Fachbereichs wahr:

- a. Anbahnung, Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten (inklusive Nachwuchsförderung);
- b. Organisation und Förderung des interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurses;
- c. Entwicklung, Förderung und Ausbau internationaler Forschungskontakte.

#### § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgruppen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, die an Forschungsfragen mit institutionenökonomischem Bezug arbeiten. Über den konstituierenden Kreis der Mitglieder entscheidet der Fachbereichsrat.
- (2) Die wissenschaftliche Einrichtung kann Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren ohne Dienstverhältnis, Lehrbeauftragte sowie die Mitglieder anderer Institute, Einrichtungen oder Fachbereiche kooptieren. Über die Anträge auf Kooptation entscheidet das Direktorium der wissenschaftlichen Einrichtung mit einfacher Mehrheit.

# § 4 Organe

Organe der wissenschaftlichen Einrichtung MACIE sind

- das Direktorium,
- die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

# § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich wird eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung an.
- (3) Die Mitgliederversammlung berät das Direktorium in strategischen Fragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Direktoriums für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Dekan bzw. die Dekanin ist zur Mitgliederversammlung einzuladen. Er bzw. sie kann mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen und im Falle der Verhinderung auch eine/n Stellvertreter/in aus dem Dekanat entsenden.

# § 6 Zusammensetzung des Direktoriums

Dem Direktorium der wissenschaftlichen Einrichtung gehören vier Mitglieder der Professorinnen und Professoren der wissenschaftlichen Einrichtung an.

#### § 7 Aufgaben des Direktoriums

- (1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für die Erfüllung des Zwecks der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder die Fachbereichsordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Direktorium kann den Dekan bzw. die Dekanin mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen, sofern die Interessen des Fachbereichs betroffen sind, ist er bzw. sie einzuladen.
- (2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:
  - 1. die Wahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters für eine Amtszeit von zwei Jahren.
  - 2. die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms sowie die Koordination von Forschungsvorhaben und deren Vertretung nach außen,
  - 3. der Einsatz der von den Mitgliedern zugewiesenen bzw. anderweitig eingeworbenen Sach- und Personalmittel,
  - 4. für die Vorschläge für die Ausschreibung und Besetzung von Stellen, die von MACIE eingeworben worden sind, und für die Beendigung von Dienstverhältnissen,
  - 5. die jährliche Berichterstattung gegenüber dem Fachbereich sowie das Abfassen eines ausführlichen Tätigkeitsberichts jedes fünfte Jahr.

### § 8 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor

Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- (1) Verantwortung für die Führung der laufenden Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung;
- (2) Regelmäßige und laufende Berichterstattung über alle für die wissenschaftliche Einrichtung bedeutsamen Angelegenheiten gegenüber dem Direktorium;
- (3) Einberufung und Leitung von Sitzungen des Direktoriums sowie die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Direktoriums;
- (4) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Information der Mitglieder über die Aktivitäten des wissenschaftliche Einrichtung;
- (5) Sollte in Ausnahmefällen eine sofortige Entscheidung notwendig sein, eine rechtzeitige Ladung oder eine ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht möglich sein, trifft die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor eine Entscheidung und informiert das Direktorium unverzüglich. Soweit dies möglich ist, ist eine vorläufige Regelung zu treffen.

# § 9 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, am 14.01.2015

gez.

Prof. Dr. Elisabeth Schulte
Geschäftsführende Direktorin
MACIE
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 21.01.2015